

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (**BauGB**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), hier unter Anwendung der Überleitungsvorschriften § 233(1) S. 1, § 244(2) BauGB;
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
Planzeichenverordnung (PlanzV '90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
Landesbauordnung (BauO NRW): § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 der Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NRW S. 439);
Landeswassergesetz (LWG NRW): Neufassung vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926); in der zur Zeit geltenden Fassung;
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung.

B. Planzeichen und Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

GE1/GE2

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiete GE1/GE2 (§ 8 BauNVO)

1.2 Im GE2 sind gem. § 1 Abs. 5, 6, 9 BauNVO unzulässig:

a) Vergnügungsstätten (auch nicht als Ausnahme zulässig)

b) Schrottlagerplätze

c) Tankstellen

d) Einzelhandelsbetriebe, ausgenommen sind i.R.d. § 8 BauNVO:

d.1) Großhandelsbetriebe

d.2) Verkaufsstellen des Handwerks und von produzierenden Betrieben sind allgemein zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder in Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren steht und die Verkaufsfläche dem Betrieb funktional zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

d.3) Verkaufsstellen für Kraftwagen, Motorräder, sonstige Fahrzeuge, Landmaschinen und Zubehör (Reifenhandel etc.) sind einschließl. großflächiger Verkaufs-/Ausstellungsflächen über d.2 hinaus allgemein zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl GRZ, Höchstmaß (§ 19 BauNVO), hier z.B. 0,8

2.2 Geschossflächenzahl GFZ, Höchstmaß (§ 20 BauNVO), hier 2,0

2.3 Höhe baulicher Anlagen in Meter (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO): maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über NN, z.B. 118 m ü. NN

Als **oberer Abschluss** (= max. zulässige Höhe) gilt je nach Dachform: Oberkante First oder die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der oberste Abschluss der Wand (Attika).

Als **Ausnahme** nach § 31 (1) BauGB kann eine Überschreitung der festgesetzten Höhe durch Dachaufbauten für Maschinen-/Technikräume, Lüftungsanlagen, Fahrstühle, über sonstige betriebsbedingte Anlagen sowie Ausstellungsflächen zugelassen werden. Die Auswirkungen auf Umfeld und Landschaftsbild sind durch Anordnung, Verkleidung, Farbgestaltung, Begrünung etc. zu reduzieren.

3. Bauweise: überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO =

- durch Baugrenzen umgrenzter Bereich,
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

3.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen im GE1/2 mit Pflanzbindungen für Baumstandorte und Heckenzüge gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB:

Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und sonstige bauliche Anlagen sind gemäß § 12(6), 14(1) i.V.m. § 23(5) BauNVO in den durch Punktraster gekennzeichneten Pflanzstreifen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB unzulässig. Hiervon ausgenommen sind ggf. erforderliche Feuerwehrumfahrten und Einfriedungen im Rahmen der Gestaltungs-vorschriften gemäß § 86 BauO NRW.

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

4.1 Begrenzungslinie von Verkehrsflächen

4.2 private Verkehrsfläche, hier: Überfahrungen/Brücken über den Bachlauf im Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Zwischen den Gebäuden können die Überfahrungen/Brücken seitlich umbaut und überbaut werden.

Hinweis: Eine Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet ist noch erforderlich! Die Befreiung ist mit Schreiben vom 11.11.2003 von der ULB (ggf. mit Auflagen) in Aussicht gestellt worden. Die Erteilung erfolgt i.R. des Baugenehmigungsverfahrens anhand detaillierter Planungen. In der Befreiung sind u.a. Mindesthöhe und -breite der Brücken nach naturschutzfachlichen Kriterien festzulegen (siehe Begründung Kap. 4.3.).

4.3 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten:

Entlang der B 68 sind jegliche Ein-/Ausfahrten und Zugänge für Fußgänger/Radfahrer unzulässig. Soweit keine öffentliche Einzäunung vorhanden ist, sind wirksame lückenlose Einfriedungen mit einer Mindesthöhe von 1,2 m über Oberkante Gelände im Zusammenhang mit den Vorgaben nach § 86 BauO NRW und mit den Pflanzvorschriften nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB vorzusehen (B.5 und C.2).

5. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB, § 14, 23 BauNVO)

5.1 Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen einschließlich Werbeanlagen sind im GE1/GE2 zwischen der Straßenbegrenzungslinie der B 68 und der vorderen Baugrenze (bzw. in Verlängerung von dieser) nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Einfriedungen im Rahmen der Gestaltungs-vorschriften gemäß § 86 BauO NRW sowie erforderliche Feuerwehrumfahrten.

5.2 Ausschluss baulicher und sonstiger Anlagen sowie von Carports, Garagen, Nebenanlagen im Schutzstreifen der Freileitung: siehe B. 7.2

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

6.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

a) **Entwicklungsziel: Schutz und Entwicklung der Bachaue**
Maßnahmen: naturnahe Gewässerentwicklung mit Bachaufweitungen, Strukturreicherungen mit Gehölzen

b) **Entwicklungsziel: Schutz und Entwicklung der Bachaue**
Maßnahmen: naturnahe Gewässerentwicklung mit Bachaufweitungen, Erhalt des Grünlands mit extensiver Nutzung

c) **Entwicklungsziel: Ortsrandgestaltung**
Maßnahmen: Entwicklung mit strukturreichen Gehölzen wie Strauchhecken und Einzelbäumen etc., Entwicklung von Feuchtbiotopen am Wiesengraben (Anlagen zur Versickerung sind zulässig)

Hinweis: Pflanzschemata etc. siehe Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

6.2 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB):

Heckenpflanzungen, mindestens 3-reihig: Pflanzung und fachgerechte Pflege standortheimischer Gehölze als nicht geschnittene Baum- und Strauchhecke auf mindestens 75% der Länge der gekennzeichneten Fläche; mittlerer Pflanzabstand 1,0m in und 1,5 m zwischen den Reihen.
Hinweis: Pflanzschema etc. siehe Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Heckenpflanzungen, 2-reihig

6.3 Erhalt von Bäumen, Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB):

a) **Umgrenzung von Flächen mit der Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern:** abgängiger Bestand ist gleichwertig zu ersetzen. Ggf. erforderliche Feuerwehrumfahrten u.Ä. können als Ausnahme gemäß § 31(1) BauGB zugelassen werden.

b) **Erhalt von Bäumen** (vgl. DIN-Norm 18920), natürliche Abgänge sind i.V.m. § 9 (1) Nr. 25a BauGB entsprechend zu ersetzen; Stammumfang für Ersatzpflanzungen mindestens 20 cm.



7. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

7.1 Wasserflächen (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB), hier:

- a) Pustmühlenbach
- b) Löschwasserteich mit Regenrückhaltung

7.2 Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB), hier:

- a) oberirdische Versorgungsleitung: 10/30 kV-Freileitung der RWE WVE Netzservice GmbH mit beidseits 10 m Schutzstreifen
Innerhalb des Schutzstreifens sind Nebenanlagen, Garagen und Carports gemäß § 23 (5) BauNVO sowie bauliche oder sonstige Anlagen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze. Weitere Ausnahmen können in Abstimmung mit dem Versorgungsträger zugelassen werden. Der Leitungsbereich muss für Leitungsarbeiten o.Ä. jederzeit zugänglich bleiben. (siehe auch Festsetzung C. 6.2, Hinweis F.8)
- b) unterirdische Versorgungsleitung: 10/30 kV-Erdkabel der RWE WVE Netzservice GmbH (*nicht eingemessen/ungefähre Lage*)
- c) unterirdische Versorgungsleitung: 1 kV Erdkabel der RWE WVE Netzservice GmbH (*nicht eingemessen/ungefähre Lage, nicht überbaubar ggf. zu verlegen*)
- d) Informationskabel der RWE WVE Netzservice GmbH (*nicht eingemessen/ungefähre Lage*)
- e) Gasleitung der RWE WVE Netzservice GmbH (Gas) (*im Westen: nicht eingemessen/ungefähre Lage; im Osten geplante, ungefähre Lage nach Verlegung, Detailplanung und Abstimmung erforderlich!*)

Hinweis: Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

7.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB zu belastende Fläche, hier:

- a) Geh- und Fahrrecht beidseits des Pustmühlenbaches zugunsten der Gemeinde als Unterhaltungspflichtigem zur Unterhaltung des Bachlaufes. Die Zugänglichkeit des Pustmühlenbaches muss – auch zwischen den privaten Verkehrsflächen – gewährleistet sein.
- b) Leitungs-/Unterhaltungsrechte zugunsten des Versorgungsträgers:
 - 10/30 kV-Freileitung: 10 m je Seite für RWE WVE Netzservice GmbH (Bereich d. eingetragenen Schutzstreifens)
 - 10/30 kV-Erdkabel: 1,5 m je Seite für RWE WVE Netzservice GmbH
 - Informationskabel: 1,5 m je Seite für RWE WVE Netzservice GmbH
 - Gasleitung der RWE: 1,5 m je Seite für die RWE WVE Netzservice GmbH (Gas)
- c) Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Feuerwehr (Zufahrt zum Löschwasserteich)

7.4 Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen

7.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

7.6 Maßangaben in Meter, hier z.B. 10 m

7.7 Zuordnung von Sammel-Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 (1a) BauGB zu den Baugrundstücken im Plangebiet, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten bzw. auszugleichen sind. Als Ausgleichsflächen werden bereit gestellt (vgl. Landschaftspf. Fachbeitrag):

- a) die gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen (siehe B.6.1 a, b und c) mit zusammen ca. 0,5 ha und
 - b) außerhalb des Bebauungsplans Nr. 9.1 die östlich an das Plangebiet angrenzende Teilfläche von ca. 0,4 ha des Flurstückes Nr. 82, Flur 42
- Diese werden dem GE1 und GE2 insgesamt zugeordnet.

7.8 Höhenlage des Geländes (§ 9 (2) BauGB)

Nach der VDE 210 ist ein Mindestabstand zwischen der 10/30 kV-Freileitung und dem Gelände (zukünftige, fertiggestellte Höhe des Geländes) von 7 m einzuhalten. Dieser Mindestabstand darf durch Geländeaufschüttungen etc. nicht unterschritten werden (Eimmessungen etc. nur in Abstimmung mit der RWE).
Siehe Hinweise F.8 und F.9

C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB – örtliche Bauvorschriften –

1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86 (1) Nr. 1 BauO NRW

1.1 Fassadengliederung im GE2: Außenfassaden von Hallenbauten sind mindestens alle 30m deutlich vertikal zu gliedern, z.B. durch Versätze, Glasänder, dauerhafte Fassadenbegrünung, Farb- oder Materialwechsel. Abweichungen können bei einem abgestimmten architektonischen Gesamtkonzept zugelassen werden.

1.2 Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen im GE1/GE2:

- a) **Werbeanlagen** oberhalb Traufe oder Flachdach sind unzulässig.
- b) **Von Gebäudeecken** müssen Werbeanlagen einen Abstand von mindestens 1 m einhalten. Abweichungen können bei einem abgestimmten architektonischen Gesamtkonzept zugelassen werden.
- c) Die **Höhe der einzelnen Werbeanlagen** an Gebäuden (einzelne Schriftzüge, Symbole etc.) darf maximal 7 m, die **Länge maximal 20,0 m** betragen. Die Länge der Werbeanlagen darf jedoch, auch als Summe mehrerer Einzelanlagen, 50% der Gebäudebreite nicht überschreiten. Abweichungen von diesen Maßen können zugelassen werden, wenn die Größe der Anlagen im Verhältnis zur Fassade nur eine deutlich untergeordnete Fläche einnimmt und wenn eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der B 68 nicht zu besorgen ist.
- d) **Werbeanlagen** mit wechselndem, bewegtem oder grellem **Licht** sind unzulässig (grell: z.B. signalgelb, -rot, -weiß etc. (RAL 1003, 2010, 3001, 4008, 9003 etc.) oder leuchtgelb, -orange, -rot etc. (RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026 etc.))

Hinweis: Gemäß § 9(6) FStrG sind an der B 68 Werbeanlagen in einem Streifen von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand, unzulässig (vgl. Festsetzung B 5.1); bis zu einem Abstand von 40 m bedürfen sie der Zustimmung der Straßen.NRW, Ndl. Bielefeld. Eine Beteiligung an den Baugenehmigungsverfahren ist weiterhin erforderlich. Eine Baugenehmigungsfreiheit nach § 65 BauO entbindet nicht von der Einhaltung der straßenrechtlichen Zustimmungspflicht.

2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 86 (1) Nr. 4, 5 BauO NRW

2.1 Stellplatzanlagen, ebenerdige Pkw-Sammelanlagen für Pkw ab 5 Stellplätze und Feuerwehrumfahrten im GE1/GE2:

- a) **Begrünung der Anlage:** für jeweils 5 Stellplätze ist mindestens ein standortheimischer Laubbaum wie Stieleiche, Feldahorn, Hainbuche (Stammumfang mind. 16-18 cm) in Baumscheiben oder Pflanzstreifen von jeweils mind. 5 m² fachgerecht anzupflanzen. Die Pflanzungen sind zwischen, neben oder direkt im Anschluss an die Stellplätze regelmäßig verteilt vorzunehmen. Abweichend können auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes mit Begrünungsausgleich unterschiedliche Verteilungen auf der Stellplatzanlage zugelassen werden.
- b) **Feuerwehrumfahrten**, die keine weiteren Betriebszwecke erfüllen, sind mit Rasengittersteinen oder Schotterterrassen o.Ä. zu gestalten.

2.2 Einfriedungen im GE1/GE2:

- a) Einfriedungen sind entlang der Grundstücksgrenzen als Maschendrahtzäune an Stahl- oder Holzpfosten, als Stabgitterzäune oder heckenartig mit standortheimischen Laubgehölzen mit einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig. Kombinationen der o.g. Einfriedungen sind zulässig. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen entlang der östlichen Plangebietsgrenze. Diese sind nur heckenartig mit standortheimischen Laubgehölzen zulässig. Innerhalb oder grundstücksseitig hinter diesen Anpflanzungen sind zusätzlich andere Einfriedungen (siehe oben) bis zu einer Höhe von 2,0 m über neuem Geländeverlauf zulässig.
- b) Einfriedungen im Bereich der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen sind nur grundstücksseitig (d.h. auf der Innenseite zum Betrieb) zulässig.

3. Ausdrückliche Hinweise zu den Bauvorschriften:

Bei Gestaltungsfragen wird in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

D. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

geplante Bebauung (Objektplanung Wannemacher + Möller, 07/2004)

vorgeschlagene Stellplatzgliederung und empfohlene Baumstandorte

Höhenpunkte in m ü. NN (vorhandene heutige Geländepunkte) (Eimmessung, B. Johann auf der Heide, G. Möller, 04/2003)

eingemessener Einzelbaum (auf der Heide, Möller, 04/2003)

noch vorhandene Gasleitung (nicht eingemessen / ungefähre Lage, vor Realisierung der Bebauung im GE1 zu verlegen)

geplante Feuerwehrumfahrten

E. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

Landschaftsschutzgebiet

Richtfunktrasse mit Schutzstreifen (ungefähre Lage, nicht eingemessen)

F. Hinweise

1. Höhenentwicklung und Baugestaltung: Im Falle der zustimmungspflichtigen Ausnahmeregelung Punkt B.2.3 (Überschreitung der Gebäudehöhe) wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen, diese bietet eine städtebauliche Beratung an.

2. Niederschlagswasser: Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen jedoch nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

3. Bodendenkmale: Werden kultur-/erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Metallfunde, Tonscherben, Bodenverfärbungen, Knochen), ist gemäß Denkmalschutzgesetz die Entdeckung sofort dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld (Tel. 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem o.g. Fachamt unter der o.g. Anschrift mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen, damit ggf. baubegleitende Beobachtungen organisiert werden können.

4. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Darüber hinaus besteht nach § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 generell die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast (zukünftige, fertiggestellte Höhe des Geländes) der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund getroffen werden.

5. Ökologische Belange:

- Die Berücksichtigung ökologischer Belange und die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe wird nachdrücklich empfohlen (Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, naturnahe Umfeldgestaltung etc.). Die extensive Begrünung von Flachdächern (bei statischer Eignung) und Fassadenbegrünungen werden empfohlen.
- Der Einbau einer Brauchwasseranlage für die Regenwasserernutzung im Gewerbebetrieb ist unter Beachtung der Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung und DIN 1988 vorzunehmen und dem Wasserversorgungsunternehmen und der Stadt Borgholzhausen schriftlich anzuzeigen. Leitungsnetze dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Gebäudes verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen!
- Grünflächen oder Grundstücksfreiflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Bepflanzung sind möglichst weitgehend standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden.

6. Bombenblindgänger: Da Kampfmittelfunde nie völlig ausgeschlossen werden können, sollten Tiefbauarbeiten mit der gebotenen Vorsicht ausgeführt werden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben o.Ä. der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin und/oder werden verdächtige Gegenstände, außergewöhnliche Bodenverfärbungen und/oder Kampfmittelfunde beobachtet, sind diese der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Borgholzhausen unverzüglich anzuzeigen. Bei Kampfmittelfunden sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen.

7. Bauschutzbereich: Dachaufbauten, Antennen, Schornsteine, Windenergieanlagen sowie auch andere Vorhaben mit Bauhöhen über 100 m über Grund sind der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 301054, 40410 Düsseldorf zur Einzelfallprüfung zuzuleiten.

8. 10/30 kV-Freileitung: Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der 10/30kV-Freileitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Die Zugänglichkeit zur Freileitung ist jederzeit zu gewährleisten. Der Einsatz von hochragenden Geräten innerhalb und im näheren Bereich des Schutzstreifens bedarf der Abstimmung mit der RWE WVE Netzservice GmbH. Gehölze und Sträucher müssen, auch soweit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen, so niedrig gehalten, erforderlichenfalls auch entfernt werden, dass Betriebsstörungen nicht eintreten können. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss sich mit dem zuständigen Netzbezirk in Halle abgestimmt werden, damit nähere Angaben über die Lage der Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Anlagen getroffen werden können. Auf die einschlägigen Bestimmungen der Bauberufsgenossenschaft wird verwiesen. Es wird auf die Gefahren, die bei Bauarbeiten in der Nähe von aktiven Mittelspannungsleitungen bestehen, hingewiesen. Bereits eine Annäherung von leitenden Bauteilen, insbesondere von Krananlagen, Gerüsten und dgl. an die spannungsführenden Anlagenteile bedeutet für die anwesenden Personen Lebensgefahr.

9. Beteiligung des RWE WVE Netzservice GmbH: Die RWE WVE Netzservice GmbH ist im Baugenehmigungsverfahren oder sonstigen Verfahren, Anträgen o. Ä., die die Leitungen betreffen könnten, zu beteiligen.

STADT BORGHOLZHAUSEN:

BEBAUUNGSPLAN NR. 9.1

„Gewerbegebiet Am Bahnhof - Erweiterung I“

Übersichtskarte: M 1:5.000

0 50 100 m

Maßstab: 1:1.000 Planformat: 116 cm x 80 cm Nord

Planbearbeitung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
- R. Nagelmann und D. Tischmann -
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29

Satzung April 2005
Gezeichnet: Pr
Bearbeitet: Bu